

Mitwirkung der Öffentlichkeit am Strafverfahren beeinträchtigt haben.

Das Kollektiv hat nicht selten Schwierigkeiten, seine Verantwortung im Strafprozeß zu erkennen und sich eine Meinung über die Straftat, deren individuelle und soziale Zusammenhänge und über die Maßstäbe für die Beurteilung der Tat zu bilden, wenn Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt es so informieren, als sei die Tat schon bewiesen und als stünde ihre moralisch-politische Bewertung bereits fest. Diese Art und Weise der Information verletzt nicht nur das Prinzip der Präsomption der Unschuld, sondern hemmt auch die Initiative des Kollektivs, an der Aufklärung der Tat und an der Gestaltung der gerichtlichen Entscheidung mitzuwirken.

Die Information in der Beratung des Kollektivs muß dem Charakter des Ermittlungsverfahrens entsprechen. Sie muß davon ausgehen, daß eine endgültige Aussage über die Schuld eines Bürgers noch nicht möglich ist. Da aber der Beschuldigte einer Straftat verdächtig ist, ist es gerechtfertigt, daß das Kollektiv schon in diesem Verfahrensstadium über ihn berät und notfalls erzieherische Maßnahmen einleitet. Dem Kollektiv muß erläutert werden, daß der Beschuldigte zwar moralisch, nicht aber gesetzlich verpflichtet ist, an der Beratung teilzunehmen und Fragen zu beantworten. Es ist unzulässig, den Beschuldigten durch administrative Maßnahmen zur Teilnahme zu zwingen, ihn einem Verhör zu unterziehen, wenn er die Tat bestreitet, oder ihn durch Vorhaltungen zum Geständnis der Tat zu veranlassen. Derartige Auseinandersetzungen mit dem Beschuldigten überschreiten die Befugnisse des Kollektivs.

Eine richtige Information des Kollektivs setzt voraus, daß das Untersuchungsorgan über die Meinungen, Stimmungen und den Bewußtseinsstand des Kollektivs sowie über dessen Zusammensetzung und Leitung orientiert ist. Das Untersuchungsorgan muß auch wissen, ob die Mitglieder des Kollektivs bereits Kenntnis vom Tatverdacht erhalten haben, welche erzieherischen Maßnahmen — Kadergespräche, Disziplinarverfahren, Versetzung, materielle Verantwortlichkeit, Auswertung — gegen den Beschuldigten bereits veranlaßt wurden und welche politisch-ideologischen oder technisch-organisatorischen Veränderungen die Leitungskräfte des Betriebs eingeleitet haben. Erst dann können das Untersuchungsorgan und nach entsprechenden Hinweisen auch die anderen Rechtspflegeorgane ihre Tätigkeit bewußt mit dem vielgliedrigen Leitungsmechanismus in den Betrieben, Genossenschaften, Verwaltungen usw. koordinieren und darauf hinwirken, daß die Organe und Kollektive, die aus der Straftat Erkenntnisse für ihre Arbeit ziehen müssen, nach einer einheitlichen Konzeption handeln.

Nur eine solche Arbeitsweise trägt zur Herausbildung eines geschlossenen Systems des Tätigwerdens aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen zur Bekämpfung der Kriminalität bei.² Sie bietet die Gewähr dafür, daß die Rechtspflegeorgane bei ihrer Tätigkeit stets die konkrete Sachkenntnis der Werkstätten und ihrer Leitungen sowie die Schwierigkeiten bei der Überwindung von Widersprüchen und bei der Meisterung ihrer Aufgaben, insbesondere in der sozialistischen Menschenführung, ausreichend berücksichtigen.

Die Herausbildung der Auffassungen des Kollektivs und ihre Wiedergabe im Protokoll

Welche Meinungen sich das Kollektiv über die gesellschaftlichen Normen bildet und wie es demzufolge die Tat seines straffällig gewordenen Mitglieds beurteilt, hängt von vielen allgemeinen und auch besonderen Fak-

toren ab, so z. B. von der Atmosphäre im Kollektiv, von der in ihm herrschenden Auffassung über die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, von der Stellung des Beschuldigten im Kollektiv und seinen Beziehungen zu den Mitgliedern und von der Autorität der Leitungskräfte des Betriebs und der gesellschaftlichen Organisationen. Der Kontakt zueinander ist maßgeblich dafür, ob Meinungen und Beurteilungen stabil und einheitlich sind. Ob sie richtig sind und den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft entsprechen, wird besonders davon beeinflusst, in welchem Umfang die Mitglieder des Kollektivs für die sozialistische Entwicklung eintreten. Von dieser Position aus verwirklichen sie ihre Aufgabe im Strafprozeß, zur Kriminalitätsbekämpfung- und -Verhütung und zur Erziehung des Rechtsverletzers beizutragen.

Bei der Vielgestaltigkeit der die Meinungsbildung beeinflussenden Faktoren und der Verschiedenartigkeit der im Kollektiv vereinten Werkstätten kann es naturgemäß subjektive Hemmnisse für die zielbewußte Verwirklichung der gesellschaftlichen Forderungen geben, die das Strafverfahren stellt. Die Mitwirkung der Werkstätten am Strafverfahren ist mithin eng mit den Problemen der sozialistischen Menschenführung verknüpft. Nicht selten ist es notwendig, Widersprüche, die das Kollektiv hemmen, zu überwinden, den Prozeß der kollektiven Erziehung und Selbsterziehung zu mobilisieren und ihm günstige äußere Bedingungen zu schaffen. Diese umfangreiche Aufgabe kann von den Rechtspflegeorganen nicht im Strafverfahren bzw. bei der Kontrolle der Erziehung des Verurteilten gelöst werden. Sie ist vielmehr homogener Bestandteil der Leitungstätigkeit der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb.³ Diese müssen deshalb entsprechend ihrer Verantwortung an der Kollektivberatung und an der Einbeziehung der Werkstätten in das Strafverfahren überhaupt beteiligt sein. Insbesondere müssen sie aktiv auf die Herausbildung richtiger Auffassungen des Kollektivs einwirken und günstige Voraussetzungen für ihre Verwirklichung schaffen.

Unbefriedigende Kollektivberatungen sind stets auch darauf zurückzuführen, daß sich die staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane im Betrieb nicht ausreichend für die Mitwirkung der Kollektive am Strafverfahren und für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Erziehung des Rechtsverletzers verantwortlich fühlen. Die Erziehungsverantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane wird keineswegs geringer, wenn ein Werkstätten ihres Bereichs eine Straftat begangen hat, sie erhöht sich vielmehr. Gegenwärtig wird jedoch noch oft die Erziehung eines Rechtsverletzers allein dem Kollektiv überlassen.

In manchen Verfahren ist ungewiß, ob der Kollektivvertreter in der Hauptverhandlung tatsächlich das Ergebnis der kollektiven Beratung wiedergibt oder ob er in erster Linie bzw. zumindest teilweise seine persönliche Auffassung darlegt. Das beruht vor allem darauf, daß die Protokolle über die Kollektivberatungen häufig nicht genügend aussagekräftig sind. Besonders bei verschiedenen Auffassungen lassen die Protokolle nicht erkennen, welche Auffassung sich als richtig durchgesetzt hat bzw. ob es überhaupt eine solche Klärung gab. Das erschwert es den gesellschaftlichen Beauftragten, in der Hauptverhandlung eine Einschätzung zu geben, die der Auffassung des Kollektivs entspricht. Sie können dann auch kaum mit Sicherheit Fragen beantworten, die ihnen in der Hauptverhandlung gestellt werden, und teilen deshalb nicht selten ihre persönlichen Auffassungen mit. Das widerspricht jedoch dem Sinn der Mitwirkung des Kollektivs im Strafverfahren und eröffnet Fehlerquellen.

² Vgl. Homann, „Den Rechtspflegeerlaß auf höherem Niveau verwirklichen“, NJ 1966 S. 363.

³ Vgl. Homann, a. a. O., S. 363.